

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

A) Problem

Der Landtag hat durch Beschluss vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) die Staatsregierung aufgefordert, die Asyl- und Asylsozialpolitik unter Beachtung der im Beschluss genannten Eckpunkte vor dem Hintergrund der finanzpolitischen Rahmenbedingungen und in Einklang mit den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers weiterzuentwickeln und die insofern erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Folgende Eckpunkte des Landtagsbeschlusses gehen dabei über die geltende Rechtslage nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) hinaus:

- Der Landtagsbeschluss sieht in seiner Nr. 1 Satz 1 vor, dass für Familien mit Kindern sowie Alleinerziehende mit Kindern die Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge endet, wenn und sobald ein rechtliches oder faktisches Ausweisungs- oder Abschiebungshindernis besteht.
- Nach Nr. 3 des Landtagsbeschlusses ist in den übrigen Fällen die private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gestatten.
- Nr. 4 des Beschlusses schränkt die dargestellten Nrn. 1 und 3 dahingehend ein, dass diese keine Anwendung auf Straftäter oder Personen finden, die über ihre Identität getäuscht haben oder nicht hinreichend an deren Klärung mitgewirkt haben. In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.

B) Lösung

Die Inhalte der Nr. 1 Satz 1, Nrn. 3 und 4 des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010 werden in das AufnG übernommen. Die bereits nach dem bisher geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG gewährten Ausnahmen von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die der Landtag in der Nr. 5 seines Beschlusses bekräftigt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz ebenfalls gesetzlich verankert. Darüber hinaus werden Schwangere explizit als Fallgruppe aufgenommen, denen bei Unangemessenheit der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften eine Auszugsgestattung gewährt werden kann (Nr. 1 Satz 2 des Landtagsbeschlusses).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Freistaat Bayern*

Die Kosten der Unterbringung trägt gemäß § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (DVAsyl) der Freistaat Bayern. Infolge der Umsetzung des Landtagsbeschlusses können für den Freistaat Bayern zusätzliche Kosten entstehen. In welchem Ausmaß das der Fall sein kann, hängt von der künftigen Entwicklung ab, v.a. davon, ob in Folge eines verstärkten Auszugs Plätze in Gemeinschaftsunterkünften leer stehen. Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Haushaltszahlen für das Jahr 2010 können sich für das Jahr 2012 Mehrbelastungen in Höhe von rund 63 Tsd. Euro ergeben, wenn es zu keinem verstärkten Leerstand in den Gemeinschaftsunterkünften käme und Mehrbelastungen in Höhe von rund 318 Tsd. Euro, wenn jeder Auszug einen leerstehenden Platz in der Gemeinschaftsunterkunft hinterließe. Es wird weiter davon ausgegangen, dass ein Mehrbelastungsrisiko für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu rund 343 Tsd. Euro besteht, wenn es zu keinem verstärkten Leerstand in den Gemeinschaftsunterkünften käme. Wenn jeder Auszug einen leerstehenden Platz in der Gemeinschaftsunterkunft hinterließe, besteht ein Mehrbelastungsrisiko für das Jahr 2013 in Höhe von bis zu rund 1,73 Mio. Euro. Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es in Folge eines verstärkten Auszugs zu nennenswerten Leerständen kommen wird. Wegen des hohen Zugangs kann jeder durch Auszug freiwerdende Platz unverzüglich nachbelegt werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des DHH 2011/12 waren eventuelle Kosten dieses Gesetzes noch nicht veranschlagungsreif. Aufgrund dessen wurden zusätzliche Mittel zur Umsetzung des gegenständlichen Landtagsbeschlusses nicht eingestellt. Es ist anzunehmen, dass die Auszüge aufgrund des Gesetzes frühestens ab dem 1. Juni 2012 beginnen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den 1. April 2012 vorgesehen. Eventuelle Auszüge werden wegen des erforderlichen tatsächlichen und verwaltungsmäßigen Vorlaufs erst mit zeitlicher Verzögerung stattfinden können. Denn der Auszug setzt eine Wohnung und den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung der Voraussetzungen des Auszugs im Verwaltungsweg voraus.

Im Hinblick darauf, dass der Mietmarkt für Gemeinschaftsunterkünfte nach den Erfahrungen der letzten Monate möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die erforderlichen Unterkünfte ausreichend und zeitnah zur Verfügung zu stellen, besteht ein erhebliches Risiko, dass auf eine Unterbringung in Hotels und Pensionen zurückgegriffen werden muss. Das würde wesentlich höhere Kosten nach sich ziehen, als die Schaffung zusätzlicher Auszugsmöglichkeiten. Durch verstärkte Auszüge wird sich das daraus ergebende fiskalische Risiko, das bei den oben dargestellten Mehrbelastungen nicht einkalkuliert wurde, verringert. Zusätzliche Personalkosten fallen nicht an.

Es wird auch weiterhin Aufgabe der Verwaltung sein, den verstärkten Auszug auf der Grundlage dieses Gesetzes planerisch bei der Anmietung von Gemeinschaftsunterkünften zu berücksichtigen.

2. *Kosten für die Kommunen*

Für die am Auszugsverfahren beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte, werden infolge der Änderung des Aufnahmegesetzes zusätzliche Personal- und Verwaltungskosten in geringem Umfang entstehen.

Der Konnexitätsgrundsatz nach Art. 83 Abs. 3 und Abs. 6 Bayerische Verfassung ist nicht berührt. Denn die kommunale Zuständigkeit ergibt sich bereits aus §§ 13 Abs. 4 Satz 2 und 14 DVAsyl (erlassen am 4. Juni 2002 (GVBl S. 218, BayRS 26-5-1-A)). Der bloße Anstieg der Fallzahlen bedeutet kein Stellen von neuen Anforderungen an die bereits vor Einführung des Konnexitätsprinzips bestehende Aufgabe.

Im Übrigen wäre jedenfalls die Wesentlichkeitsgrenze nicht erreicht.

Die Kosten für die dezentrale Unterbringung werden den örtlichen Trägern nach Art. 8 AufnG erstattet.

3. *Kosten für Wirtschaft und Bürger*

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 1

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder solange Personen gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.“

b) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 eingefügt:

„(4) ¹Zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt sind

1. Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, und
2. Personen im Sinn des Art. 1 nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

wenn durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen und der Auszug mindestens zwei Monate vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. ²Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 verkürzen. ³Familie im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 ist die Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die die Personensorge ausüben.

(5) ¹Abs. 4 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben oder

2. Personen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

²In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

1. Krankheit die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unzumutbar macht,
2. auf Grund Schwangerschaft die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unangemessen ist,
3. Personen im Sinn des Art. 1 über ein so hohes Erwerbseinkommen oder Vermögen verfügen, dass sie den gesamten Lebensunterhalt für sich oder, sofern sie eine Familie haben, ihre Familie tragen können oder
4. wenn Ehepartner oder Eltern und ihre minderjährigen Kinder über unterschiedliche ausländerrechtliche Status verfügen und mindestens eine Person auf Grund ihres Aufenthaltsstatus zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. Art. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Staatsregierung kann Einzelheiten zu den Verfahren in den Fällen der Art. 4 Abs. 4 und 5 und zur Frage des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 durch Rechtsverordnung regeln.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Ermächtigung“ wird durch das Wort „Ermächtigungen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Nach derzeitiger Gesetzeslage sollen Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz sowie Art. 5a AGSG in der Regel gemäß Art. 4 Abs. 1 AufnG in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Sinn und Zweck ist die Beschleunigung des Asylverfahrens bzw. die Erreichbarkeit der Betroffenen sicherzustellen. Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG eröffnet demgegenüber die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft zu gestatten. Begründete Ausnahmefälle sind insbesondere auf Dauer gesicherter Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen, Unzumutbarkeit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft infolge Krankheit und nach der sog. Mischfallrechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 23. Januar 2009, Az. 21 BV 08.30134), wenn ein Ehegatte, Elternteil oder ein minderjähriges Kind über einen Aufenthaltsstatus verfügt, der diesen zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft berechtigt.

Der Beschluss des Landtags vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) sieht in seiner Nr. 1 vor, dass für Familien mit Kindern und Alleinerziehende mit Kindern nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Pflicht, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn und sobald ein rechtliches oder faktisches Abschiebungshindernis besteht. Die besonderen Belange Schwangerer werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung berücksichtigt. Nach der Nr. 3 des Beschlusses ist in den übrigen Fällen eine private Wohnsitznahme nach Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu gestatten. Gemäß Nr. 4 finden die vorstehenden Nrn. keine Anwendung auf Straftäter oder Personen, die über ihre Identität getäuscht haben oder nicht hinreichend an deren Klärung mitgewirkt haben. In diesen Fällen findet eine Einzelfallprüfung statt. Nr. 5 bestätigt die schon bisher gewährten Ausnahmen.

Der Beschluss des Landtags soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Änderung des Aufnahmegesetzes erscheint zwingend notwendig:

Die Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 des Landtagsbeschlusses vom 14. Juli 2010 zielen darauf ab, für die dort genannten Personengruppen und unter den dort genannten Voraussetzungen die Berechtigung zum Auszug zur Regel und die Verpflichtung zur Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zur Ausnahme zu machen. Dies steht im Widerspruch zur bisher geltenden Systematik der Abs. 1 und 4 von Art. 4 AufnG, da danach umgekehrt für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft die Regel und der Auszug die Ausnahme ist.

Ferner sieht der Landtagsbeschluss vom 14. Juli 2010 für die in seinen Nr. 1 Satz 1 und Nr. 3 genannten Personen vor, dass eine Einzelfallprüfung, die also der Verwaltung Raum für eine Ermessensausübung lässt, nur ausnahmsweise stattfinden soll (nur bei Straftätern und Personen, die über ihre Identität getäuscht haben, etc.). Auch dies steht im Widerspruch zum geltenden Recht: Nach Art. 4 Abs. 4 AufnG darf ein Auszug immer nur nach umfassender Prüfung des Einzelfalls nach Ermessen der Verwaltung gestattet werden.

Eine Umsetzung der Vorgaben des Landtags nur auf dem Vollzugsweg durch extensive Auslegung des geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG scheidet schließlich auch deswegen aus, da nach Art. 4 Abs. 4 Satz 3 AufnG die nach dieser Vorschrift gewährten Auszugsgestaltungen stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen sind. Die ausnahmslose Beifügung eines Widerrufsvorbehalts steht im Widerspruch zur Intention des Landtagsbeschlusses.

Soweit der Landtagsbeschluss in seiner Nr. 5 die bereits derzeit auf Grund des geltenden Art. 4 Abs. 4 AufnG gewährten Ausnahmen von der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft bestätigt, erscheint eine explizite gesetzliche Regelung der im Landtagsbeschluss genannten wesentlichen Ausnahmegründe aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit erforderlich. Die Betroffenen und die vollziehenden Behörden sollen sich aus dem Gesetz einen Überblick über die wesentlichen Gründe für einen Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft machen können.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Art. 4 (Nr. 1)

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Zu Art. 4 Abs. 1:

Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG normiert die Regelunterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Art. 4 Abs. 1 Satz 2 erklärt Satz 1 für nicht anwendbar auf Personen, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG. Diese Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 AufenthG werden damit von der Regelunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ausgenommen. Wohnen diese Personen in Gemeinschaftsunterkünften, so sind sie generell berechtigt aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuweichen. Denn für diese Personenkreise ist oftmals kein Asylverfahren durchgeführt worden, so dass der Anknüpfungspunkt des Abschlusses des behördlichen Erstverfahrens in Art. 4 Abs. 4 Satz 1 nicht greift. Jedoch verfügen sie regelmäßig über eine längerfristige Aufenthaltsperspektive und werden deshalb generell von der Regelunterbringung ausgenommen.

Zu Art. 4 Abs. 4:

Der neue Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG setzt die Nr. 1 Satz 1 und die Nr. 3 des Landtagsbeschlusses um, indem die genannten Personenkreise von der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ausgenommen werden. In Art. 4 Abs. 4 Satz 3 wird der Begriff Familie näher definiert. Anknüpfungspunkt ist die Personensorge. Die Person kann rechtlich personensorgeberechtigt sein, jedoch genügt auch die tatsächliche Ausübung der Personensorge. Derjenige, der tatsächlich für die Pflege des Kindes, die Erziehung, die Beaufsichtigung und die Aufenthaltsbestimmung verantwortlich ist (vgl. § 1626 BGB), übt die Personensorge im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Aufnahmegesetz aus. Dies können z.B. Eltern oder Großeltern sein. Auch der Begriff „Alleinerziehende“ im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 knüpft an die Personensorge an. Übernimmt der Onkel oder die Tante die Personensorge für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, so erfüllt er auch die personenbezogenen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Aufnahmegesetz.

Sowohl eine Familie als auch eine alleinerziehende Person muss mindestens ein minderjähriges Kind haben, damit die personenbezogenen Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind.

Soweit ein Familienmitglied bzw. eine alleinerziehende Person oder eines ihrer Kinder die Voraussetzungen erfüllen, sind grundsätzlich alle Familienmitglieder bzw. die alleinerziehende Person und ihre Kinder berechtigt, aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen.

Erforderlich ist der Nachweis einer anderweitigen Unterkunft, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht überschreiten. Hier sind die Mietobergrenzen für SGB II- und SGB XII-Empfänger entsprechend heranzuziehen. Aus dieser Nachweispflicht folgt auch, dass die für den Vollzug zuständigen Behörden nicht verpflichtet sind, Unterkünfte an die von der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft ausgenommenen Personen zu vermitteln. Der Nachweis der Unterkunft ist indes nicht zeitgleich mit der Anzeige notwendig. Vielmehr prüft – im Regelfall – die Regierung auf die Anzeige hin zunächst die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 AufnG und beteiligt die Ausländerbehörde. Liegen alle Voraussetzungen vor und gibt es keine Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 5 AufnG, so erteilt die Regierung eine Zusicherung. Erst anschließend wird der Ausländer im Regelfall auf Wohnungssuche gehen. Zum Schluss prüft das zuständige Sozialamt die Angemessenheit der Aufwendungen für die Wohnung. Nachdem hier mehrere Behörden im Vollzug zusammenwirken, sollte jede Behörde zeitnah entscheiden, um insgesamt einen zügigen und reibungslosen Verwaltungsablauf sicherzustellen.

Der Auszug ist der zuständigen Behörde zwei Monate zuvor anzuzeigen. Die Frist bis zum Auszug kann nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 AufnG verkürzt werden.

Die für die Prüfung der Auszugsvoraussetzungen zuständige Behörde ist in der Durchführungsverordnung Asyl (DVAsyl) festgelegt. Bei Auszug aus einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft ist die Regierung sachlich zuständig (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 DVAsyl). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a) BayVwVfG i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG. Danach ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Person, die angezeigt hat, dass sie aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen möchte, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG gilt der Bereich, in den eine Person zugewiesen oder verteilt worden ist, als ihr gewöhnlicher Aufenthalt.

Zu Art. 4 Abs. 5:

Art. 4 Abs. 5 bezieht sich auf die Auszugsberechtigten nach Art. 4 Abs. 4 AufnG, nicht auf Art. 4 Abs. 6 AufnG.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG regelt die Ausnahmen zu Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG. Ausgenommen von der Auszugsberechtigung sind danach Personen, die eine vorsätzliche Straftat im Bundesgebiet begangen haben und deshalb rechtskräftig von einem deutschen Gericht verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Weiterhin sind Personen ausgenommen, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirken, und hierdurch die Klärung ihrer Identität erheblich erschwert wird. Die Person muss gegenwärtig über ihre Identität täuschen oder gegenwärtig nicht an der Klärung ihrer Identität mitwirken. Bei früheren Täuschungen bzw. Mitwirkungsverstößen setzt dieser Versagungsgrund voraus, dass diese in die Gegenwart fortwirken. Damit wird Ausländern ein Anreiz gegeben, ihre wahre Identität auch nachträglich noch offenzulegen. Darüber hinaus darf die Identitätstäuschung bzw. die Nichtmitwirkung an der Klärung der Identität nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein (Gesamtbetrachtung). Die Klärung der Identität muss infolgedessen erheblich erschwert sein.

Schließlich sind auch Personen von der Auszugsberechtigung ausgenommen, die erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrenrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

Erheblich ist ein solcher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn der Ausländer gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er gegen seine Pflicht, für Behörden und Gericht erreichbar zu sein, schwerwiegend und über einen längeren Zeitraum verstoßen hat (z.B. Untertauchen) oder er sich seiner Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entzieht („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen hat. Fortgesetzt und dauerhaft bedeutet, dass keine einzelnen Verstöße ausreichend sind, sondern seitens des Ausländers über einen längeren Zeitraum ein beharrliches Verweigerungsverhalten vorliegen muss. Im Übrigen müssen die Verstöße fortwirken. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt wird.

Ist eine Tatbestandsalternative erfüllt, so liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, dessen Verhältnis zu der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft zu gewichten und ggf. den Auszug zu untersagen. Es stellt sich also bei der Erfüllung einer Tatbestandsalternative in der Rechtsfolge, dem Ermessen, die Frage, ob vor diesem Hintergrund und unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls, die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft für diese Person weiterhin angemessen ist. Ein weiterer Gesichtspunkt der Ermessensausübung ist die Berücksichtigung des Wohls der Familie (Art. 6 GG).

Erfüllt lediglich ein Familienmitglied die Ausnahmen des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG, so dürfen die restlichen Mitglieder der Familie – soweit es sich dann um mindestens einen Erwachsenen und ein minderjähriges Kind handelt – ausziehen, soweit diese auch die Voraussetzungen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufnG erfüllen. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 AufnG nicht gegeben, so bedarf es keiner weiteren Ermessensausübung. § 53 AsylVfG und §§ 46 und 54a AufenthG bleiben unberührt.

Zu Art. 4 Abs. 6:

Nach Art. 4 Abs. 6 Satz 1 AufnG kann die zuständige Behörde in begründeten Ausnahmefällen den Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestatten. Art. 4 Abs. 6 Satz 2 AufnG normiert die bereits bislang aufgrund Verwaltungsvorschriften geltenden wesentlichen Ausnahmefälle zu der Regelunterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft nach Art. 4 Abs. 1 AufnG. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass bei Gründen ähnlichen Gewichts ebenfalls die Erteilung einer Auszugsgestattung in Betracht kommt (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Die Sätze 3 und 4 des bisherigen Abs. 4 AufnG gelten unverändert fort. Ausdrücklich aufgenommen wurde die Fallgruppe der Schwangeren, wenn eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften unangemessen ist. Für Schwangere, die aufgrund der Auszugsgestattung nach Art. 4 Abs. 6 Nr. 2 ausgezogen sind, das Kind geboren haben, jedoch noch nicht die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufnG vorliegen, ist die Auszugsgestattung in aller Regel nicht zu widerrufen, wenn zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 4 AufnG erfüllt sein werden. Wurde eine Auszugsgestattung aufgrund von Art. 4 Abs. 6 Nrn. 1, 3 oder 4 AufnG erteilt, so ist bei einem Widerruf dieser Gestattung zu berücksichtigen, ob die Voraussetzungen des Auszugs nach Art. 4 Abs. 4 Nr. 2 alsbald eintreten werden. Ist dies der Fall, so kommt ein Widerruf in der Regel nicht in Betracht, um eine kurzzeitige Wiedereinweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft bei alsbald vorliegender Auszugsberechtigung zu vermeiden.

Der Widerruf der Gestattung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG ist eine Ermessensentscheidung. Er darf grundsätzlich nur aus Gründen erfolgen, die im Rahmen des Sinn und Zweck des Regel-Ausnahmeverhältnisses von Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 6 AufnG liegen bzw. die im Zeitpunkt des Widerrufs für die Erteilung der Gestattung maßgeblich wären.

Zu Nr. 2:

Durch Nr. 2 wird ein neuer Satz 2 in Art. 5 Abs. 3 AufnG eingefügt. Dieser eröffnet eine Verordnungsermächtigung der Staatsregierung, Einzelheiten des Verfahrens nach Art. 4 Abs. 4 und 5 AufnG in einer Rechtsverordnung zu regeln. Ferner kann die Staatsregierung auf Grund des neuen Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Einzelheiten zur Frage der Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft im Sinn des neuen Art. 4 Abs. 4 Satz 1 AufnG regeln. Art. 5 Abs. 3 Satz 3 AufnG wird redaktionell angepasst.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.